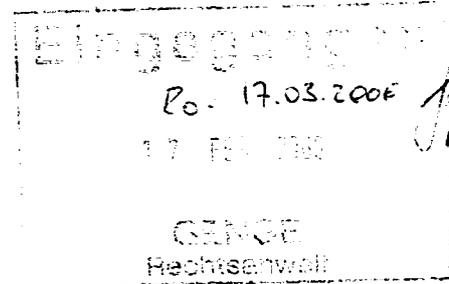
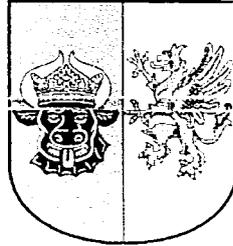


Sozialgericht Neubrandenburg

Ausfertigung

S 6 ER 3/06 AY



Beschluss vom 13.02.2006

In dem Rechtsstreit

~~_____~~
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Joachim Genge, Kreuzbergstr. 42b, 10965 Berlin

g e g e n

Landkreis Demmin Rechts- und Kommunalaufsichtsamt, Adolf-Pompe-Str. 12-15,
17109 Demmin

- Antragsgegner -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Neubrandenburg am 13. Februar 2006 durch ihren Vorsitzenden - Richter am Sozialgericht Henneberg - ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, der Antragstellerin ab 10. Januar 2006 Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.
2. Der Antragsgegner trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.
3. Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Neubrandenburg Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Joachim Genge zu den Bedingungen eines ortsansässigen Anwalts beigeordnet.

Gründe

I.

Die Antragstellerin ist irakische Christin aus Bagdad und lebt in der Bundesrepublik. Seit 25. September 2000 bezog sie Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom Antragsgegner. Seit dem 30. Mai 2003 bezog sie Leistungen nach § 2 AsylbLG. Das Asylverfahren der Antragstellerin ist seit dem 22. Juni 2004 bestandskräftig abgeschlossen. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz a. F. oder Abschiebungshindernisse gemäß § 43 Ausländergesetz lagen nicht vor. Wegen eines - noch gegenwärtig bestehenden - Abschiebestopps für den Irak und (zunächst) wegen Passlosigkeit wurde der Antragstellerin am 12. Oktober 2004 eine Duldung erteilt. Die Antragstellerin bezog weiterhin Leistungen nach § 2 AsylbLG. Diese waren jeweils auf einen Monat befristet, wobei sich die Bewilligung ohne gesonderten Bescheid auf den jeweiligen Folgemonat verlängerte.

Mit Bescheid vom 28. November 2005 wurden der Antragstellerin ab 01. Dezember 2005 wiederum nur Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG gewährt und zwar in einer Höhe von 201,96 € monatlich nebst durch Sachleistung abgedeckten Bedarfs an Unterkunft, Heizung, Hausrat, Haushaltsenergie sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern.

Hiergegen legte die Antragstellerin am 27. Dezember 2005 Widerspruch ein. Sie habe die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland nicht gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG rechtsmissbräuchlich beeinflusst. Irakische Staatsbürger seien zwar nicht an der freiwilligen Rückkehr in ihr Heimatland gehindert, dies bedeute indes nicht, dass diejenigen, die nicht freiwillig ausreisen und in Deutschland eine Duldung erhalten hätten, ihren Aufenthalt rechtsmissbräuchlich beeinflussten. Von einem Rechtsmissbrauch könne erst dann die Rede sein, wenn eine Rechtsposition unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erlangt oder ausgenutzt wird, mithin ein von der Rechtsordnung missbilligtes, subjektiv vorwerfbares Verhalten, das ursächlich für den tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet war oder ist, vorgehalten werden kann.

Am 10. Januar 2006 beantragte die Antragstellerin bei dem Sozialgericht Neubrandenburg eine einstweilige Anordnung gemäß § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Den Antrag begründet sie im Wesentlichen wie den Widerspruch. Der bloßen Nichterfüllung der Ausreisepflicht könne üblicherweise durch Abschiebemaßnahmen begegnet werden; wenn die Ausländerbehörde dies unterlasse, etwa durch einen von der Innenministerkonferenz (IMK) beschlossenen Ausreisestopp, dann bestehe keine rechtliche Grundlage für eine Kürzung der Sozialleistung. Ein Anordnungsgrund ergebe sich aus dem Nachteil durch die geringeren Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Antragstellerin beantragt,

1. den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin ab Eingang des Antrags auf einstweilige Anordnung Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren,
2. der Antragstellerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylbLG läge immer *dann vor*, wenn das Verhalten erkennbar der Verfahrensverzögerung und damit der Aufenthaltsverlängerung dient, obwohl eine Ausreise möglich und zumutbar ist. Vorliegend sei die Antragstellerin in der ihr gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist, obwohl ihr das möglich gewesen wäre. Zudem habe sie bereits am 20. September 2005 einen irakischen Reisepass erhalten, diesen jedoch erst am 15. Dezember 2005 bei der Ausländerbehörde vorgelegt. Auch durch diese Verzögerung habe sie rechtsmissbräuchlich ihren Aufenthalt beeinflusst. Zudem habe die Antragstellerin keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Sie erhalte gegenwärtig 76,27 % der bisherigen Leistungen in Höhe von 264.80 € (ohne Sachleistung).

Mit Schreiben vom 23. Januar 2006 wies das Gericht die Antragstellerin auf die Rechtsprechung des angerufenen Gerichts hin, nach der die Gewährung der Leistung nach § 3 AsylbLG anstelle der erhöhten Leistung nach § 2 AsylbLG keinen wesentlichen Nachteil im Sinne eines Anordnungsgrundes darstelle.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte des Antragsgegners, die dem Gericht vorlagen und Gegenstand der Entscheidung waren, Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg. Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind daneben auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Eine solche Regelungsanordnung ist vorliegend mithin die zulässige Verfahrensart. Sie ist begründet, wenn die vorläufige Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies ist der Fall, wenn der Hauptsacheanspruch mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht (Anordnungsanspruch), dem Antragsteller bei ungeregeltem Zustand bis zur Hauptsacheentscheidung eine über Randbereiche hinausgehende Rechtsverletzung droht (Anordnungsgrund) und diese Gefahr schwerer wiegt als die Nachteile, die dem Antragsgegner durch Erlass der einstweiligen Anordnung drohen. Dessen Nachteile sind dann besonders gewichtig, wenn die im Hauptsacheverfahren angestrebte Verpflichtung bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes angeordnet werden soll und ihre Folgen im Falle einer Klageabweisung nicht oder nur schwer wieder rückgängig gemacht werden könnten. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache setzt daher regelmäßig voraus, dass dem Antragsteller ohne die Vorwegnahme unzumutbare Nachteile drohen, die ihrerseits im Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, und eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Erfolg der Hauptsache spricht (Kopp/Schenke, VwGO, 11. Aufl., § 123 Rn. 14 bis 15 mwN; LSG M-V, Beschluss vom 12. Juli 2000, Az. L 4 B 33/00 RA, Bl. 10, 11); Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen, § 86 Abs. 2 SGG i.V.m. § 920 Abs. 3 ZPO.

Vorliegend ist ein Anordnungsgrund fraglich. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zum Bundessozialhilfegesetz (BSHG) nahm zutreffend einen Anordnungsgrund regelmäßig nur dann an, wenn die gewährten Leistungen das zum Lebensunterhalt Unerlässliche, das bei 80 bzw. - in Anlehnung an § 25 Abs. 1 BSHG - 75 von Hundert der Regelsatzleistungen angesetzt wurde, unterschritten (vgl. Berlitz Info also 2005 S. 3, 9 m. w. N.). Dieser Rechtsprechung hat sich sowohl das angerufene Sozialgericht als auch das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern ausdrücklich angeschlossen (Az. L 8 B 46/05 AS). Soweit ein Teil der Literatur und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. Berlitz a. a. O.) zur effektiven Rechtsschutzgewähr einen Anordnungsgrund bei jeder Unterschreitung des notwendigen Lebensunterhalts angenommen haben, kann dem nicht, insbesondere nicht im Fall eines Streits um Gewährung der erhöhten Leistung nach § 2 AsylbLG gefolgt werden. Die abweichende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung stellt im Wesentlichen darauf ab, dass das Gesetz, also das damalige BSHG, dem

Hilfebedürftigen nur unter eng definierten Voraussetzungen auferlegte, mit gekürzten Regelsatzleistungen auskommen zu müssen. Im AsylbLG findet sich indes eine Umkehr dieses Regel-Ausnahme-Verhältnisses. Hier mutet der Gesetzgeber dem Hilfebedürftigen *regelmäßig* die unter den *Regelsätzen* des SGB XII liegenden, jedoch auch nicht auf das Unerlässliche des § 1a AsylbLG gesenkten - Leistungen zu. Wenn der Gesetzgeber diese Regelleistungen für einen Zeitraum von 36 Monaten ausnahmslos für angemessen hält, so kann ihre Gewährung bis zur Hauptsacheentscheidung regelmäßig keinen wesentlichen Nachteil gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG bedeuten (SG Neubrandenburg, Beschluss vom 12. Dezember 2005, Az. S 6 ER 91/05 AY; vgl. auch SG Würzburg, Beschluss vom 01. März 2005, Az. S 15 AY 2/05). Darauf, ob die Leistungen nach § 3 AsylbLG teils als Bar-, teils als Sachleistungen gewährt werden, kommt es hierbei nicht an.

Gleichwohl besteht im vorliegenden Fall - abweichend von der dargestellten Regel - ein Anordnungsgrund. Denn Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund korrespondieren derart miteinander, dass an diesen um so geringere Anforderungen zu stellen sind je stärker jener ist und auch geringe Einbußen genügen können, wenn ein Obsiegen in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) sehr wahrscheinlich ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII abweichend von § 3 AsylbLG auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben. Unstreitig hat die Antragstellerin bereits über eine Dauer von mehr als 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen. Fraglich ist indes, ob sie die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusste. Rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG liegt immer dann vor, wenn das Verhalten erkennbar der Verfahrensverzögerung und damit der Aufenthaltsverlängerung dient, obwohl eine Ausreise möglich und zumutbar wäre (LSG Niedersachsen-Bremen Beschluss vom 12. Oktober 2005, Az. L 7 AY 1/05 ER m. w. N.). Rechtsmissbrauch im Sinne dieser Norm umfasst auch, und zwar exemplarisch (zutreffend: Hohm NVwZ 2005 S. 388, 390), eine nicht erfolgte freiwillige Ausreise, obwohl diese möglich und zumutbar wäre. Das Gericht hält in diesem Zusammenhang ausdrücklich an seiner Rechtsprechung fest (Beschluss vom 12. Dezember 2005, Az. S 6 ER 91/05 AY; ebenso: SG Würzburg, Beschluss vom 01. März 2005, Az. S 15 AY 2/05). Das AsylbLG definiert den Begriff des Rechtsmissbrauchs nicht selbst. Seinem Wortsinn nach bedeutet er die Ausübung eines subjektiven Rechts, wenn diese zwar formell dem Gesetz entspricht, die Geltendmachung aber wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls treuwidrig ist (Crcifelds, Rechtswörterbuch, 15. Auflage, München 1969). Ein Rechtsverletzung ist mithin vom Begriff des Rechtsmissbrauchs nicht notwendig umfasst. Nach § 60 a Aufenthaltsgesetz Geduldete verletzen durch ihren weiteren Aufenthalt zwar nicht das Recht, gleichwohl ist ihnen aber nicht etwa ein (Ersatz-) Aufenthaltsrecht erteilt worden, sondern werden sie aus dem bloßen Reflex darauf, dass der Staat die mit

Zwangsmitteln betriebene Vollstreckung eines Titels aus vielerlei Gründen aussetzen, aufschieben oder durch Auswahlverfahren regeln will, geduldet. Dieses Recht, von der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreise - vorübergehend - verschont zu werden lässt die Rechtspflicht, auszureisen, wenn dies möglich und zumutbar ist, unberührt. Wer dieser Pflicht nicht nachkommt missbraucht daher sein (Duldungs-) Recht in dem von § 2 AsylbLG gemeinten Sinne zur Aufenthaltsverlängerung.

Nur eine solche Auslegung des Begriffs der Rechtsmissbräuchlichkeit entspricht auch Systematik, Entstehungsgeschichte und Zweck der Privilegierung des § 2 AsylbLG. Wäre nur die verschuldete Verhinderung aufenthaltsbeendender Maßnahmen rechtsmissbräuchlich i.S. von § 2 AsylbLG, würde in den meisten Fällen bereits § 1a Nr. 2 AsylbLG mit seinen weitergehenden Folgen greifen. Die Entstehungsgeschichte der Gesetzesänderung zum 01. Januar 2005 deutet ebenfalls nicht darauf hin, dass der (weite) Bereich nichtfreiwilliger Ausreise eine leistungsrechtliche Privilegierung fortan nicht mehr hindern sollte. Denn Sinn der zum 01. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung des AsylbLG war es, den Anreiz zur missbräuchlichen Asylantragstellung weiter einzuschränken, was schließlich zu einer Reduzierung der Anträge und damit insgesamt zu einer Verfahrensbeschleunigung führen soll (Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 10. Januar 2003, BR-Drucksache 22/03 S. 295). Diese Auslegung entspricht auch dem Gesetzeszweck. Denn das AsylbLG zielt generell darauf ab, jeglichen *wirtschaftlichen* Anreiz für die Einreise von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland zu nehmen und damit die rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu vermeiden (Hohm a. a. O.). Die "Integrationskomponente" des § 2 AsylbLG bildet hierzu die Ausnahme und zwar für diejenigen, die ihren weiteren Aufenthalt gerade nicht beenden können, auch wenn sie es wollten, die also nicht - wie die Antragsteller - freiwillig ausreisen können (ähnlich SG Würzburg a. a. O.).

Allerdings ist eine Rückkehr der Antragstellerin in den Irak vorliegend zwar möglich, jedoch aktuell nicht zumutbar. Denn die angespannte Situation im Irak hindert nicht nur *zwangsweise* Rückführungen sondern macht, jedenfalls im vorliegenden Fall einer Christin aus dem Zentralirak (Bagdad), eine freiwillige Rückkehr unzumutbar. Zwar unterstützen Bund und Länder durch Programme der Internationalen Organisation für Migration (IOM) die freiwillige Rückkehr in den Irak mit der höchsten Förderstufe und kehrten im Jahr 2005 allein aus dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern 19 Personen in den Irak zurückgekehrt. Dies lässt indes noch keinen zureichenden Rückschluss auf die Zumutbarkeit einer Rückkehr für jeden Iraker zu. Denn die allgemein angespannte Sicherheitslage im Irak ist sowohl regional als auch personenbezogen unterschiedlich. Christliche Frauen geraten landesweit zunehmend unter Druck extremistischer Gruppen, wobei ihnen besonders starke Abneigungen im Süden des Landes sowie im gesamten sunnitischen Dreieck - also einschließlich Bagdad - entgegengebracht wird (UNHCR: Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak,

aktualisierte Fassung, Oktober 2006, S. 3). Zwar ist das Verhältnis zwischen Kurden und Christen hingegen insgesamt von mehr gegenseitiger Toleranz geprägt, so dass Christen in den kurdisch kontrollierten Gebieten im Nordirak im Allgemeinen einem geringeren Anpassungs- und Verfolgungsdruck unterliegen (UNHCR a.a.O. S. 4f.). Allerdings rät UNHCR dringend von der freiwilligen Einreise solcher Personen in den Nordirak ab, die nicht von dort stammen. Denn diesen Personen werde von der kurdischen Regionalregierung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit bereits die Einreise in die nordirakischen Gebiete verwehrt. Selbst wenn einzelnen solcher Personen die Einreise in den Nordirak gestattet werden sollte, könnten sie im Nordirak nur unter größten Schwierigkeiten physischen Schutz von Leib und Leben, einen legalen Aufenthaltsstatus oder den Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt beanspruchen. Eine enge Einbindung in familiäre, kommunale und politische Strukturen stelle im Nordirak eine absolute Grundvoraussetzung für eine Teilhabe an grundlegenden zivilen, politischen und sozioökonomischen Rechten und die erfolgreiche Wiedereingliederung am Herkunftsort dar (UNHCR: Position zur Möglichkeit der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, September 2005, Seite 3). Nach Überzeugung des Gerichts hat sich die geschilderte Lage durch die aktuelle Entwicklungen ("Karikaturenstreit") noch weiter dahin zugespitzt, dass insbesondere Christen zu stellvertretenden Angriffsobjekten im gesamten muslimischen Raum werden könnten. Daher erscheint die der Antragstellerin mögliche freiwillige Rückkehr gegenwärtig nicht zumutbar. Die Antragstellerin würde daher in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit obsiegen. Diese hohe Wahrscheinlichkeit verleiht vorliegend dem Anordnungsanspruch ein solches Gewicht, dass entgegen der Regel, nach der ein weiterer Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG anstelle der höheren Bezüge nach § 2 AsylbLG keinen wesentlichen Nachteil darstellt, auch ein Anordnungsgrund gegeben ist. Wegen dieser hohen Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache ist auch eine Vorwegnahme der Hauptsacheentscheidung vorliegend vertretbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Der Antragstellerin war ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren. Der Rechtsstreit hat aus den dargelegten Gründen Aussicht auf Erfolg und die Antragstellerin kann nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten nicht, auch nicht in Raten aufbringen.

Rechtsmittelbelehrung

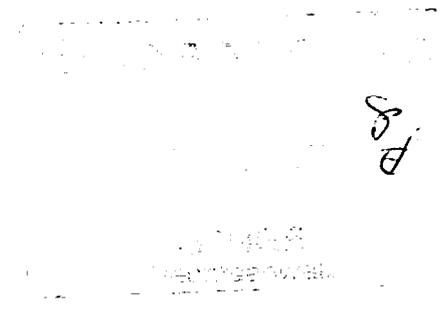
Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern statthaft. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Sozialgericht Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8, 17033 Neubrandenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

not 2/

Sozialgericht Neubrandenburg

Ausfertigung

S 6 ER 3/06 AY



Beschluss vom 17.02.2006

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

gegen

Landkreis Demmin Rechts- und Kommunalaufsichtsamt

Der Beschluss vom 13.02.2006 wird wie folgt geändert:

Sätze 1 und 2 der Gründe II werden wie folgt ersetzt:

"Der zulässige Antrag ist begründet"

Gründe

Die ersetzten Sätze waren gemäß § 138 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) unrichtig, wie sich sowohl aus dem Tenor als auch aus den weiteren Gründen des Beschlusses ergibt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern statthaft. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Sozialgericht Neubrandenburg, Gerichtsstraße 8, 17033 Neubrandenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern, Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Henneberg
Richter am Sozialgericht